

**Flurbereinigungsverfahren „Dankmarshäuser Rhäden“, Az.: 3-2-0233**

## **Schlussfeststellung**

1. Gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Flurbereinigungsverfahren „Dankmarshäuser Rhäden“, Wartburgkreis, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
  - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
  - 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft „Dankmarshäuser Rhäden“ ist das Flurbereinigungsverfahren „Dankmarshäuser Rhäden“ beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
3. Der Flurbereinigungs-gemeinde Werra-Suhl-Tal werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
4. Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für
  - die Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Werra-Suhl-Tal im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Markt 1, 99837 Werra-Suhl-Talsowie die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden
  - Stadt Vacha im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Bahnhofstraße 21, 36404 Vacha,
  - Einheits-gemeinde Gerstungen im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen
  - Stadt Bad Salzungen im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen,
  - Gemeinde Wildeck im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck-Obersuhl und
  - Stadt Heringen (Werra) im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen (Werra),während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,  
Flurbereinigungsbereich Meiningen,  
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Andreas Harnischfeger

(DS)

Referatsleiter

## **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartner sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite [www.ds-tlbg.thueringen.de](http://www.ds-tlbg.thueringen.de) abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.